

## Satzung des Museumsverein Warburg e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Museumsverein Warburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Warburg.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, das Interesse der Bürger und Bürgerinnen der Hansestadt Warburg an den Natur-, Kunst- und Kulturwerten der Heimat zu beleben und zu vertiefen, durch
  - a. die Förderung des Betriebs des Museums im „Stern“
  - b. die Förderung des Stadtlebens, der Heimat- und Stadtforschung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Eintritt ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzugsverfahren vorgenommen.
- (4) Ehepartner/Innen von Mitgliedern und eingetragene Lebenspartner/Innen von Mitgliedern zahlen den halben Beitrag.

### § 5

#### Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen und aus den sonst von dem Verein erworbenen oder ihm zugewendeten Gegenständen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vorstand erhält, mit Ausnahme von Ersatz von Auslagen, keine Entschädigung oder Vergütung des Vereins.

## § 6

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§7)
2. Der Vorstand (8)

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet alle Angelegenheiten des Vereins. Sie darf nur Beschlüsse fassen, die der Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins dienen oder förderlich sind.

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft jährlich mindestens einmal die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung der Mitglieder - schriftlich, per Fax oder per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von 3 Tagen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild- und Tonkommunikation erlauben, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (7) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht mit Jahresrechnung
  - b. Rechnungsprüfungsbericht
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Rahmenplanung für das jeweilige Jahr

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird von der Versammlung gewählt. Das Protokoll wird von ihm/ihr und dem/der verhandlungsführenden Vorsitzenden unterzeichnet.

## § 8

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  1. Dem/Der Vorsitzenden
  2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Dem/Der Schatzmeister/Schatzmeisterin

- (2) Zum erweiterten Vorstand, der aber nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, können bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt werden. Der gesamte Vorstand kann in Blockwahl gewählt werden.  
Die drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB haben Einzelvertretungsbefugnis. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis dürfen der/die stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.  
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Dritte beratend hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand wird alle drei Jahre in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss für die Dauer einer Verhinderung des/der Vorsitzenden den Verein nach außen vertreten.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden. In der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin.
- (7) Die Vorstandssitzung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild – und Tonkommunikation erlauben, erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- (8) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (9) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Organisation des Betriebes des Museums.
  - c. Die Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes in der Mitgliederversammlung.
- (11) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 9

### Beirat

- (1) Es wird ein Fachbeirat gebildet. Er besteht aus bis zu 12 Personen, die aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen fachlichen Fragen des Museumsbetriebes zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden nach Bedarf eingeladen. Sie haben das Recht, ihre Anregungen und Empfehlungen in die Beratung des Vorstandes einzubringen.
- (4) Der Beirat wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes.

## §10

### Kassenprüfer/Kassenprüferin

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte alle drei Jahre zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, welche die Kasse und den Jahresabschluss dieser Satzung prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die gesamte Buch- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## §11

### Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für den Schaden, den ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in Ausführung einer ihm satzungsgemäß obliegenden Verrichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtete fahrlässige Handlung einem Dritten zufügt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn das Vorstandsmitglied außerhalb seiner Vertretungsvollmacht handelt. Die persönliche Haftung des einzelnen Vorstandsmitglieds bleibt unberührt.

## § 12

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 13

### Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.
- (2) Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## § 14

### Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder.  
Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der schriftlichen Einladung bekanntzugeben.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit vierwöchiger Ladungsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine neue

Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.  
Hierauf ist bei der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen (§4 dieser Satzung) an die Stadt Warburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 16

### Inkrafttreten der Satzung und Beginn des Vereins

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der schriftlichen Einladung bekanntzugeben

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25. Juni 1984 in Warburg beschlossen.

Änderungen erfolgten am:

24. Februar 1989

12. Februar 1996

03. März 2008

10. März 2015

und am 04. Juli 2022